



Kulturbüro

Förderbedingungen Projektförderung

1. Zielsetzung

Die freie Kulturarbeit außerhalb kommunaler Kultureinrichtungen ist ein notwendiger und elementarer Bestandteil von künstlerisch-kultureller Vielfalt und Lebendigkeit in der Hansestadt Lübeck. Grundsätzlich sollen künstlerisch-kulturelle Projekte aus allen Sparten und Kunst- und Kulturfeldern gefördert werden, die das kommunale Kulturangebot ergänzen und bereichern. Ziel der Einzelprojektförderung ist es, Freiräume für Ideen und Impulse der freien Szene zu erhalten und zu schaffen, bürgerliches Engagement zu unterstützen und ein breites sozio-kulturelles Angebot für alle Lübecker:innen zu ermöglichen.

2. Förderkriterien

- 2.1 Antragsteller:innen haben ihren Lebens- und/oder Arbeitsschwerpunkt in der Hansestadt Lübeck und Lübeck ist Durchführungs-/Veranstaltungsort des Projektes.
Ausnahmen können zugelassen werden, wenn das Projekt zur Bereicherung des Lübecker Kulturangebotes beiträgt.
- 2.2 Das Projekt ist öffentlich zugänglich.
- 2.3 Künstlerisch-kultureller Ansatz der Projektidee und Programmkonzeption.
Mehrfachförderungen sind im Ausnahmefall und nur mit veränderter Programmkonzeption möglich.
- 2.4 Wünschenswert sind dezentrale Angebote, insbesondere in den Lübecker Stadtteilen.
- 2.5 An dem Projekt besteht ein öffentliches Interesse.
- 2.6 Das Projekt könnte ohne die städtische Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang stattfinden.
- 2.7 Publikationsprojekte werden grundsätzlich nur über einen begrenzten Zeitraum gefördert.
- 2.8 Eine Zuwendung wird gemäß den Bewilligungsgrundsätzen der geltenden „Richtlinie der Hansestadt Lübeck über die Gewährung von Zuwendungen an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen oder Personen (Zuwendungsrichtlinie)“ gewährt. Es besteht kein Anspruch auf Gewährung der Förderung.

3. Fördervoraussetzungen

- 3.1 Anträge können von natürlichen oder juristischen Personen gestellt werden.
- 3.2 Von der Hansestadt Lübeck institutionell geförderte Einrichtungen können grundsätzlich keine Projektförderung beantragen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn es sich um Projekte mit besonderer Reichweite und herausragender Bedeutung für das Lübecker Kulturleben handelt.

- 3.3 Zum Zeitpunkt der Antragstellung dürfen noch keine finanzwirksamen Verpflichtungen eingegangen worden sein.
- 3.4 Der Kosten- und Finanzierungsplan muss ausgeglichen sein und mindestens 10 % Eigenanteil der Gesamtausgaben aufweisen. Der Eigenanteil kann in Form von kassenwirksamen Eigenleistungen (z.B. Ticketverkäufe, Getränkeverkäufe) sowie aus Drittmitteln erbracht werden. Nicht hierzu zählen die persönliche Arbeitsleistung sowie Sachleistungen wie Raummieter und vorhandene Ausstattung.
- 3.5 Es sind vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Antragsunterlagen fristgerecht spätestens acht Wochen vor Projektbeginn unter kulturbuero@luebeck.de oder postalisch bei der Hansestadt Lübeck, Fachbereich 4 - Kultur und Bildung, 4.041.4 Kulturbüro, Schildstr. 12, 23552 Lübeck einzureichen.

4. Allgemeine Informationen und Hinweise zur Antragstellung

4.1 Die Antragstellung ist laufend möglich, Anträge müssen aber mindestens acht Wochen vor Maßnahmenbeginn eingereicht werden.

4.2 Förderfähige Kostenarten:

Personalkosten:

- zusätzlich engagiertes Personal, Honorare/Gagen für beauftragte Künstler:innen, Aufwandsentschädigungen, Abgaben für Künstler:innen wie KSK etc.
- Die Honorierung künstlerischer Leistungen der Antragsteller:innen ist möglich. Die Honorarempfehlungen der einzelnen künstlerischen Berufsverbände können berücksichtigt und müssen ggf. nachgewiesen werden.
- Die im Projekt Beschäftigten dürfen nicht bessergestellt werden als vergleichbare Beschäftigte im öffentlichen Dienst („Besserstellungsverbot“).

Sachkosten:

- Veranstaltungs- und Produktionskosten: Material, Mieten für zusätzliche Räume und Technik, Transporte, Genehmigungsgebühren, Verwertungsabgaben wie GEMA, VG Bild/Wort, Tantiemen etc.
- Sachkosten im Bereich Marketing und Öffentlichkeitsarbeit
- Reisekosten (Unterkunft und Fahrtkosten für beauftragte Künstler:innen) nach Bundesreisekostengesetz

Nicht förderfähige Kosten:

- Pauschalen sind i.d.R. nicht förderfähig; mit Ausnahme der Verwaltungsgemeinkosten, die mit einer Pauschale in Höhe von 6 % der zuwendungsfähigen Projektkosten abgegolten werden können.
- Kosten für Unvorhergesehenes, Geschenke, Bewirtungen. Bewirtungen sind im begründeten Ausnahmefall und begrenzten Umfang z.B. anlässlich einer Eröffnung oder Premiere förderfähig.

4.3 Ein Verwendungsnachweis muss spätestens drei Monate nach Projektende i.d.R. mit den folgenden Unterlagen eingereicht werden:

- Sachbericht inkl. Begründung von Abweichungen im Kosten- und Finanzierungsplan von über 20 %
- Ist-Stand des Kosten- und Finanzierungsplanes (Gegenüberstellung mit dem geplanten Soll)

- Belegliste, gegliedert nach den Kostenarten im Kosten- und Finanzierungsplan

5. Ausschlusskriterien

- 5.1 Es werden grundsätzlich keine Projekte gefördert, die sich ausschließlich oder überwiegend an die eigenen Mitglieder richten, wie Vereinsfeiern und Jubiläen.
- 5.2 Projekte mit ausschließlichem oder überwiegendem kommerziellen Interesse werden von der Förderung ausgeschlossen.
- 5.3 Projekte, die einen parteipolitischen Hintergrund aufweisen, werden von der Förderung ausgeschlossen.
- 5.4 Es werden Projekte von der Förderung ausgeschlossen, die geeignet sein könnten, militärische, neonazistische, totalitäre, rassistische, sexistische, nationalistische und / oder Bevölkerungsteile diskriminierende Tendenzen zu bestärken bzw. entsprechende Inhalte zu verbreiten oder deren Antragsteller:innen in der Vergangenheit entsprechende diskriminierende Inhalte verbreitet haben.

Stand: Dezember 2025